

tigen, damit Letzterer in die Lage kommt, in Gemäßheit der Befehle vom 8. Juni 1864 §. 3 und vom 2. August 1866 §. 3 (Gesetzl. Bd. XIV. S. 224, Bd. XV. S. 66) die Strafe anzufordern und nach Umständen das weitere Belegnete wahrzunehmen.

Im Falle des dritten Absatzes von §. 68 des Reichsgesetzes hat der Standesbeamte in der dem Gemeindevorstande zu ertheilenden Nachricht gleichzeitig den Betrag der verhängten Geldstrafe mitanzuführen, während er im Falle des ersten Absatzes dasselbst zur Festsetzung des Strafbetrags nicht berechtigt ist.

F. Die Beziehungen der Standesbeamten zu den Geistlichen betreffend.

§. 32.

Die den Geistlichen und andern Religionsdienern in §. 11 der Ausführungsverordnung des Bundesraths nachgelassene kostenfreie Einsicht der Standesregister ist nur Jenen für ihre Personen, nicht aber auch andern von denselben Beauftragten zu gestatten. Uebri-
gend hat sich diese Einsichtnahme auf die Standesregister selbst zu beschränken, während die Einsichtnahme von den dazu gehörigen Sammelakten zu versagen ist.

§. 33.

Der Standesbeamte hat von jedem angemeldeten Geburtsfall, ingleichen von jedem Aufgebote und jeder Eheschließung dem Pfarrer derjenigen Pfarodie seines Bezirks, welcher die Eltern des Kindes bezw. die Brautleute angehören, ungekürzt Mittheilung zu machen. Gehören Brautleute zu verschiedenen Pfarodien innerhalb des Standesamtsbezirks, so sind beide betheiligte Pfarter zu benachrichtigen.

G. Die sonstigen Obliegenheiten der Standesbeamten betreffend.

§. 34.

In Bezug auf Kolateralerbbschaftsfälle sind die in der Ministerialverordnung vom 10. April 1860 §§. 1 bis 7 (Gesetzl. Bd. XII. S. 343) gegebenen Vorschriften zu beobachten, wie solche unter den durch die neuen Verhältnisse gebotenen Modifikationen in Folgendem zusammengestellt sind:

Von jedem Sterbefalle, in welchem der Verstorbene weder eheliche Abkömmlinge, noch eheliche Eltern oder Voreltern noch eine uneheliche Mutter oder Voreltern Seitens einer solchen, noch auch, wenn es eine Frauenderson ist, uneheliche Abkömmlinge hinterläßt, hat der Standesbeamte, in dessen Sterberegister der Fall eingetragen wird, binnen 8